

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Görschen-Stößen in **Görschen** beschlossen durch den Kirchspielrat Görschen-Stößen gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 23 der Friedhofsordnung vom 26. April 1994.

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

### **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### **§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts bezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

<b>1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)</b>	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
je Reihengrabstelle (Ruhezeit 25 Jahre)	5,00 Euro	125,00 Euro

Bei Verlängerung der Ruhezeit bzw. der Nutzungsrechte wird die Gebühr weiter erhoben.

<b>2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)</b>	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	8,00 Euro	200,00 Euro
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	7,00 Euro	175,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

<b>3. Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsurnengrab</b> (Nutzungszeit 25 Jahre)	500,00 Euro
--	-------------

Das Einrichten der Grabstätte, die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr, die Grabpflege und das Anbringen einer Gedenktafel ca. 10 x 15 cm mit Namen, Geburts- und Sterbejahr des bzw. der Verstorbenen sind damit abgegolten.

<b>4. Beisetzung einer Urne</b>	
a) in einer schon belegten Wahlgrabstelle	8,00 Euro pro Jahr
b) in einer schon belegten Urnenwahlgrabstelle	7,00 Euro pro Jahr

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

<b>5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen</b>	
a) für Grabstellen nach 2.a	8,00 Euro pro Jahr
b) für Grabstellen nach 2.b	7,00 Euro pro Jahr

## II. Gebühren für Grabräumung

Kommen die Berechtigten/Nutzer ihren Verpflichtungen zur Entfernung der Anlage nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen usw. auf Gräbern            |             |
| a) für Erdbestattungen: je Grabstelle   | 125,00 Euro |
| b) für Urnengrabstellen   | 75,00 Euro  |
| <br>(2) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen von Gräbern von allen Gräbern |             |
| je lfd. Meter   | 50,00 Euro  |

Diese Gebühren werden ebenfalls erhoben, wenn der Berechtigte die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung ausführen lässt oder wenn die Friedhofsverwaltung auf Grund § 19 Satz 8 oder § 20 Satz 4 der Friedhofsordnung tätig werden muss.

## III. Genehmigung für Grabmale und Grabeinfriedungen

Die Erstellung eines Grabmales bzw. einer Grabeinfriedung ist genehmigungspflichtig. Die Friedhofsverwaltung erhebt mit der Genehmigung eine Gebühr in Höhe von 5 % der Herstellungskosten, mindestens aber:

Grabmale:	50,00 Euro
Einfriedungen je laufender Meter:	10,00 Euro

## IV. Bestattungsgebühren

1. Benutzung der Leichenhalle	15,00 Euro
2. Benutzung der Kirche	25,00 Euro
3. Bescheinigung für Begräbnisrechte und Zuweisung der Grabstelle	10,00 Euro

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird je Grab und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7,50 Euro erhoben.

Für Doppelgräber ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30. April des Jahres fällig

## § 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Nebenleistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung, wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt „Heimatspiegel“.
- (3) Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.01.1995 außer Kraft.

Görschen, den 11. Juni 2004

Für den Gemeindecirchenrat

.....  
 (Mitglied)

.....  
 (Mitglied)

.....  
 (Vorsitzender)



Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Genehmigt durch das Kirchliche  
 Verwaltungsamt Naumburg  
29.06.2004 MELZIG  
 Datum                      Amtsleiter/in  
 Reg.-Nr.: 13037/02/2004



.....  
 Melzig  
 Amtsleiterin